

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/50
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/50)

30. Juni 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2010)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Gebrauchte Lithiumbatterien – Sondervorschrift 636 b) und Verpackungsanweisung P 903b (3)

Übermittelt durch das Vereinigte Königreich

1. Die Sondervorschrift 636 ermöglicht verschiedene Erleichterungen gegenüber den Vorschriften der Verpackungsanweisung P 903b für gebrauchte Lithiumzellen und -batterien.
2. Bei der Interpretation dieser Sondervorschrift und der Verpackungsanweisung sind vor kurzem zwei Probleme aufgetreten. Das Vereinigte Königreich würde gern den Standpunkt der Gemeinsamen Tagung zur Lösung dieser beiden Probleme kennenlernen.

Problem 1: In der Verpackungsanweisung P 903b (3) werden "collecting trays" (DE: "Sammelbehälter") zugelassen. Es existiert keine Definition dieses Begriffs, und die Begriffsbestimmung für "tray" (DE: "Horde") ist auf Gegenstände der Klasse 1 begrenzt.

Zielt dieser Begriff auf eine besondere Form eines Behälters ab, zum Beispiel ein vakuumgeformter Behälter mit Aussparungen für jede Zelle/Batterie oder handelt es sich dabei um die allgemeine Form einer Kiste, jedoch ohne Deckel?

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Der Absatz (3) der Verpackungsanweisung P 903b legt auch fest, dass der Sammelbehälter aus einem nicht leitenden Werkstoff hergestellt sein sollte. Dadurch wird die Verwendung von Pappe zugelassen, die nicht leitend ist, die aber unter Berücksichtigung der von diesen Batterien ausgehenden Brandgefahr auch leicht brennbar ist. Sollten die Konstruktionswerkstoffe dieser Behälter auf Metall mit einer Auskleidung aus Kunststoff oder auf Kunststoff begrenzt werden, die einen weit größeren Brandschutz gewährleisten?

Problem 2: Die Sondervorschrift 636 b) enthält den Satzteil "unterliegen ... nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR".

4. Von verschiedenen Organisationen wurde argumentiert, dass der derzeitige Wortlaut der Sondervorschrift 636 b) bedeutet, dass keine anderen Vorschriften des RID/ADR mit Ausnahme der in den Absätzen (i) bis (iii) dieser Sondervorschrift genannten Vorschriften Anwendung finden. Das Vereinigte Königreich vertritt den Standpunkt, dass für die Beförderung gebrauchter Lithiumzellen und -batterien auch verschiedene andere Vorschriften des RID/ADR angewendet werden sollten. Das Vereinigte Königreich ist beispielsweise der Ansicht, dass die Pflichten des Kapitels 1.4 anwendbar sein sollten.
5. Es wird daran erinnert, dass der Satzteil "unterliegen ... nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR" aus dem überarbeiteten Kapitel 3.4 entfernt und durch den neuen Abschnitt 3.4.1 ersetzt wurde, in dem es heißt "unterliegen keinen anderen Vorschriften des RID/ADR mit Ausnahme der entsprechenden Vorschriften von ..." (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2009-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116/Add.1).
6. Die zweite Frage, die das Vereinigte Königreich an die Gemeinsame Tagung richten möchte, lautet: Sollte sich der Satzteil in der Sondervorschrift 636 b) auf die für begrenzte Mengen in Abschnitt 3.4.1 aufgeführten anwendbaren Vorschriften und die momentan in den Absätzen (i) bis (iii) der Sondervorschrift 636 b) erwähnten Bedingungen beziehen?
7. Abhängig vom Ergebnis der Diskussionen bei der Gemeinsamen Tagung im September wird das Vereinigte Königreich der Gemeinsamen Tagung im März 2011 einen offiziellen Antrag unterbreiten.
